

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 28. KW 2026 in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bekannt gemacht!**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe**

## **Ladung**

### **zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

#### **I. Bekanntgabetermin**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe Landkreis Bernkastel-Wittlich wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung,

**am Mittwoch, 29.07.26 vormittags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
im Gemeindehaus, Burenstraße, 56843 Starkenburg**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (im folgenden kurz „DLR“ genannt) werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

#### **II. Anhörungstermin**

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Mittwoch, 29.07.26, nachmittags 14.00 Uhr  
im Gemeindehaus, Burenstraße, 56843 Starkenburg**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,

- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,  
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

**Eingaben oder Vorsprachen** beim DLR oder bei sonstigen Stellen **vor dem Anhörungstermin** sind zwecklos und **haben keinerlei rechtliche Wirkungen**.

**Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert oder im Internet unter der Adresse [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) → Bodenordnungsverfahren → Starkenburger Höhe → 10. Formulare und Merkblätter → Vollmacht heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift amtlich beglaubigen lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

Zusätzlich können allgemeine Unterlagen unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) (Bodenordnungsverfahren → Starkenburger Höhe → 4. Bekanntmachungen und → 5. Karten) abgerufen werden.

### III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag  
gez.  
Tobias Nelius  
(Gruppenleiter)